



GEMEINDE EMMINGEN-LIPTINGEN

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften

„An Gehren - Erweiterung“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „An Gehren-Erweiterung“

Projekt-Nr.

1974-1

Bearbeiter

Dipl. Biologie J. Hirsch

M. Sc. Umweltwissenschaften M. Espenschied

Interne Prüfung: MR, 13.01.2022

Datum

15.01.2024



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal
AG Mannheim HR B 703532

Inhalt

1.	Einleitung 1	
1.1.	Untersuchungsgebiet (UG).....	1
1.2.	Für Datengrundlage	2
1.3.	Rechtsgrundlage	3
2.	Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1.	Avifauna.....	5
2.2.	Fledermäuse	5
2.3.	Reptilien	5
2.4.	Amphibien	6
2.5.	Falter	6
2.6.	Libellen	6
2.7.	Erfassung Höhlenbäume	7
3.	Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten.....	7
3.1.	Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	7
3.1.1	Avifauna	7
3.1.2	Fledermäuse	9
3.1.3	Amphibien	10
3.1.4	Falter.....	10
3.1.5	Libellen	10
3.2.	Wirkungsprognose	11
3.3.	Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten	11
3.3.1	Ubiquitäre Vogelarten	12
3.3.2	Rote-Liste-Arten	12
4.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	14
4.1.	Vermeidungsmaßnahmen	14
4.2.	Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen).....	15
4.3.	Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen	25
5.	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	26
6.	Literaturverzeichnis	26
Anhang I:	Formblatt Bluthänfling.....	27
Anhang II:	Formblatt Feldlerche.....	33

Anhang III: Formblatt Feldsperling 39**Anhang IV:** Formblatt Star 45**Abbildungsverzeichnis**

	Seite
Abb. 1: Plangebiet (rotes Rechteck) östlich von Liptingen. Quelle: LUBW, 2021	2
Abb. 2: Geltungsbereich und UG im Luftbild. Quelle: ESRI, 2021	2
Abb. 3: Bebauungsplan „An Gehren – Erweiterung“ mit Bereich für Baumpflanzungen für Bluthänfling und Feldsperling und Star (rot markiert)	16
Abb. 4: Bebauungsplan „An Gehren – Erweiterung“ mit Ausgleichsflächen für Bluthänfling und Feldsperling (rot)	18
Abb. 5: Übersicht Ausgleichsmaßnahmen Feldlerche	20
Abb. 6: Ausgleichsmaßnahmen Gewann „Stöcke“	21
Abb. 7: Ausgleichsmaßnahme „Kläranlage“	22
Abb. 8: Ausgleichsmaßnahme Gewann „Berg“	23
Abb. 9: Fichten an der Kläranlage	25
Abb. 10: Fichten im Gewann „Stöcke“	25
Abb. 11: Weide im Gewann „Stöcke“	25
Abb. 12: größeres Feldgehölz und Weidenbüsche im Gewann „Stöcke“	25
Abb. 13: Fichten im Gewann „Berg“	25

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	6
Tab. 3: Witterungsbedingungen und Erfassungsmethode Amphibien	6
Tab. 4: Witterungsbedingungen und Methodik, Erfassungen Raupenpflanzen	6
Tab. 5: Witterungsbedingungen, Erfassungen Libellen	7
Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	9
Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien	10
Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Libellenarten	11
Tab. 9: Projektspezifische Wirkfaktoren	11
Tab. 10: Vermeidungsmaßnahmen	14
Tab. 11: CEF-Maßnahmen	15
Tab. 12: Empfohlene Maßnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht	26

Kartenverzeichnis

Karte I:	Brutvögel (Rote Liste)
Karte II:	Habitatelemente
Karte III:	Amphibien (Besonders geschützt)

1. Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ wurde die Bresch Henne Mühlings Haus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Emmingen-Liptingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2019).

1.1. Untersuchungsgebiet (UG)

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen gehört zum Verwaltungsräum Tuttlingen und liegt zwischen Schwarzwald, Schwäbischer Alb und Bodenseeraum. Regional ist der dem Regierungspräsidium Freiburg zugehörige Verwaltungsräum zur Region Schwarzwald – Baar – Heuberg zuzuordnen. Der Ortsteil Liptingen liegt 730 m ü. NN und 10 km südöstlich der Kreisstadt Tuttlingen an der Bundesstraße B 14. Liptingen liegt auf einer Hochfläche östlich der Donau und wird durch diese von der Schwäbischen Alb getrennt. Gemeinsam mit den Nachbarorten Emmingen ob Egg und Neuhausen ob Egg bildet Liptingen die nördliche Hegaugrenze, es gehört innerhalb der Großlandschaft Schwäbische Alb zum Naturraum Hegaualb.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 9,2 ha groß und befindet sich im Ortsteil Liptingen. Das Gebiet liegt am östlichen Ende des Ortsteils und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet Gehren an (siehe Abb. 1 und Abb. 2). Ziel der Erstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung dieses Gewerbegebiets. Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen ist ca. 6 ha groß und umfasst den Großteil des Geltungsbereiches, ausgenommen der im Bereich des bestehenden Baurechts liegenden, bereits bebauten Privatgrundstücke, siehe Abb. 2. Die Untersuchungen der Avifauna fanden zusätzlich in einem Radius von etwa 150 m um das dargestellte Untersuchungsgebiet statt (siehe Anhang Karte 1).

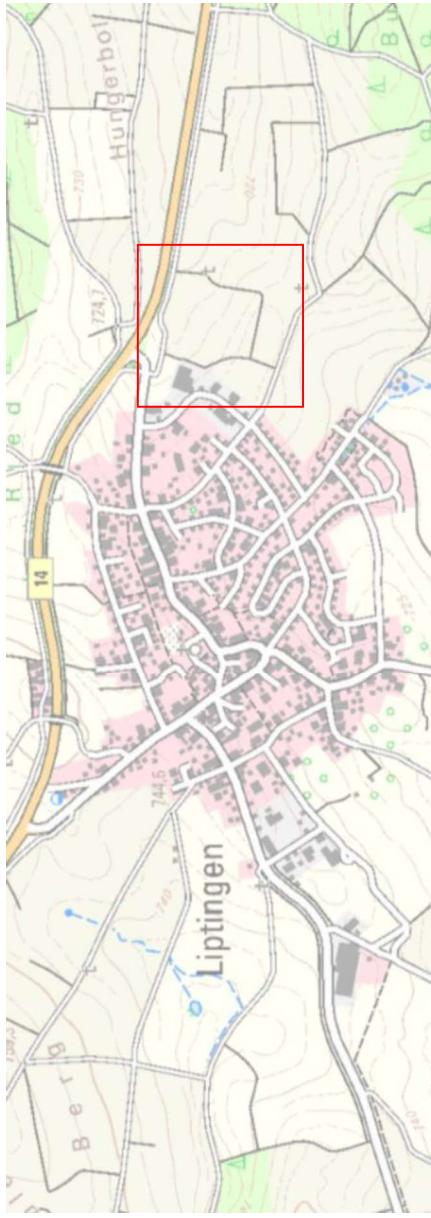


Abb. 1: Plangebiet (rotes Rechteck) östlich von Liptingen.
Quelle: LUBW, 2021

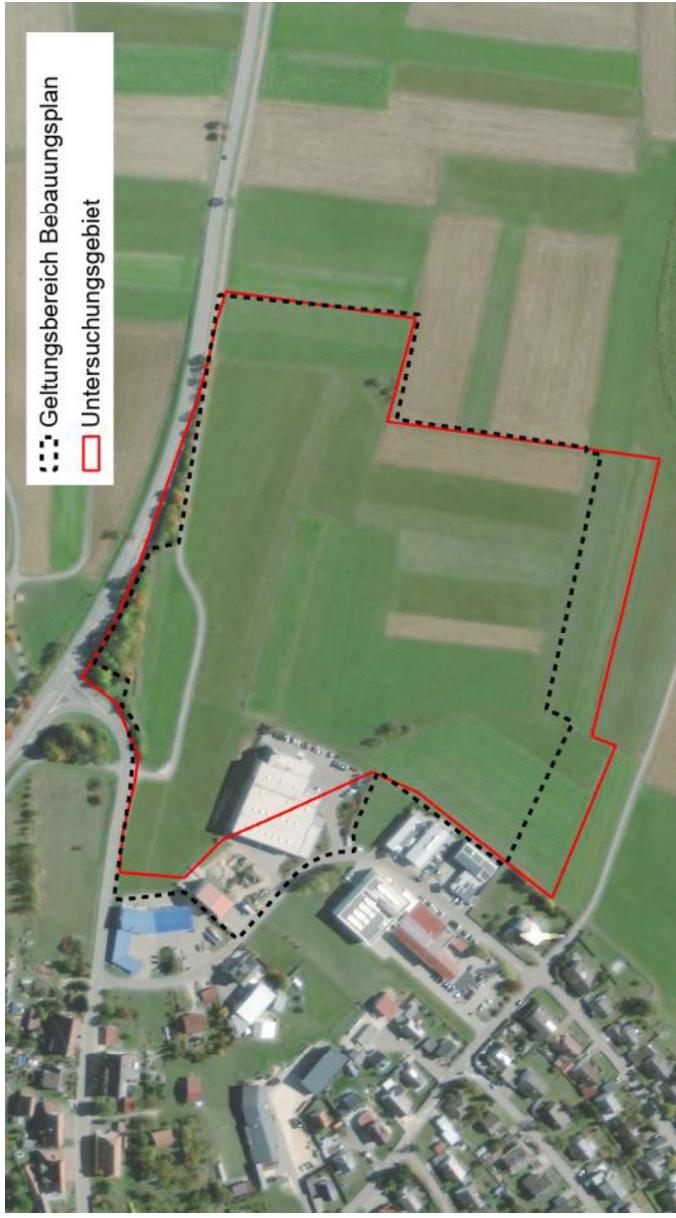


Abb. 2: Geltungsbereich und UG im Luftbild.
Quelle: ESRI, 2021

1.2. Für Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehung im Rahmen der ASVP sind faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum März bis September 2021 folgender Artengruppen Grundlage für die Aussagen der saP:

- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Schmetterlinge
- Libellen

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Einnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvergaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
 - Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
 - Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
 - Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
 - Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
- Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
 - zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
 - keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.
- Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:
- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung nach Methodenstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 5 Terminen ab Sonnenaufgang begangen (Tab. 1). Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten an min. zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	UhrzeitBeginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
07.04.2021	08:00	-3	5	70	3
20.04.2021	06:15	1	0	0	1
04.05.2021	06:30	5	0	60	1
19.05.2021	05:30	5	0	40	1
02.06.2021	05:00	8	0	0	1

2.2. Fledermäuse

Aufgrund der Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung (Kap. 2.7) wurden Fledermäuse wegen fehlendem Quartierspotenzial nicht kartiert.

2.3. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten Mai bis Juni während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren zwei Erfassungen im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere (Tab. 2). Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
31.05.21	12:00	11	0	0	1
16.06.21	13:00	20	0	10	1
24.06.21	11:00	20	0	60	1
10.08.21	12:00	20	0	50	1
03.09.21	11:30	21	0	10	1

2.4. Amphibien

Für die Erfassung von Amphibien wurden sämtliche potenziell geeigneten Gewässer im Gebiet untersucht. Die Erfassungen erfolgten an drei Terminen zwischen März und Mai qualitativ durch Kescher. Insgesamt fanden vier Begehungen statt (Tab. 3). Die Tagbegehungen dienten dem Nachweis von Grünfröschen und Molchen. Weiterhin erfolgte eine quantitative Erfassung der Molche durch den Einsatz von Eimer- und Flaschenreusen vom 09.08.2021 auf den 10.08.2021.

Tab. 3: Witterungsbedingungen und Erfassungsmethode Amphibien

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Methodik
13.04.21	14:30	3	30	90	Sichtbeobachtungen, Kescher
31.05.21	12:00	11	0	0	Sichtbeobachtungen
24.06.21	11:00	20	0	60	Sichtbeobachtungen, Kescher
09./ 10.08.21	12:00	20	0	50	Reuse über Nacht, Sichtbeobachtungen, Kescher

2.5. Falter

Es wurde eine Suche nach Eiablage-/Raupenfutterpflanzen am 31.05.2021 durchgeführt.

Tab. 4: Witterungsbedingungen und Methodik, Erfassungen Raupenpflanzen

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]	Methode
31.05.21	11:00	11	0	0	Futterpflanzensuche

2.6. Libellen

Die Erfassung der Libellen erfolgte an drei Begehungen (Tab. 5). Die in der Vorprüfung ermittelten Gewässer wurden zwischen Mai und August auf Libellenvorkommen untersucht. Hierbei wurde die gewässerbegleitende Vegetation auf adulte und Exuvien abgesucht und die Gewässer durch Kescher- und Reusenfänge überprüft.

Tab.5: Witterungsbedingungen, Erfassungen Libellen

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Methode
31.05.21	12:00	11	0	0	Sichtbeobachtungen
24.06.21	11:00	20	0	60	Sichtbeobachtungen, Kescher
10.08.21	12:00	20	0	50	Sichtbeobachtungen, Kescher

2.7. Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse und Höhlenbrüter erfolgte am 13.04.2021 in der laubfreien Zeit.

Hierbei wurden sämtliche Bäume im UG auf Höhlen und Spalten untersucht, die Quartierpotenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter haben. Neben alten Spechthöhlen beinhaltet dies unter anderem abstehende Rinde, zusammen gewachsene Zwiesel, Astausfaulhöhlen und Stammrisse. Wo notwendig wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Nach Prüfung der Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten (Kap. 3.3) erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammenge stellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet 20 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 6).

Darunter 8 Arten, die auf der Roten-Liste bzw. der Vorwarnliste geführt werden. Von diesen 8 Arten nutzen 4 Arten den Geltungsbereich als Brutrevier. Hierbei handelt es sich um Feldlerche, Feldsperling, Goldammer und Star.

Es konnten zwei Höhlenbäume in der kleinen Obstbaumgruppe im Westen des Untersuchungsgebiets (s. Karte II im Anhang) gefunden werden. Einer bietet Habitate für Höhlenbrüter, es konnte auch direkt eine Starenbrut nachgewiesen werden. Der zweite Höhlenbaum weist lediglich eine kleine ausgefaulte Asthöhle auf, welche für Nischenbrüter relevant sein könnte.

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Status: NG = Nahrungsgast; B = Brutvogel

Art		Status	RL D	RL BW
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B (außerhalb Gel-tungsbereich)	3	2
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG		
Elster	<i>Pica pica</i>	B		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B (außerhalb Gel-tungsbereich)		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B (außerhalb Gel-tungsbereich)	V	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NG		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG		
Rokkehälchen	<i>Eriothacus rubecula</i>	B		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG		
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	

3.1.2 Fledermäuse

Es konnten zwei Höhlenbäume in der kleinen Obstbaumgruppe im Westen des Untersuchungsgebiets (s. Karte II im Anhang) gefunden werden. Einer bietet Habitate für Fledermäuse. Da direkt bei der Höhlenbaumbegehung eine Starenbrut nachgewiesen werden konnte, ist eine Nutzung durch Fledermäuse jedoch ausgeschlossen. Der zweite Höhlenbaum weist lediglich eine kleine ausgefaulte Asthöhle auf, welche für Nischenbrüter relevant sein könnte, jedoch kein Habitatpotenzial für Fledermäuse aufweist.

Da sich im Untersuchungsgebiet keine weiteren Höhlenbäume fanden, keine Leitstrukturen vorhanden sind (Feldhecke bleibt erhalten) und die Nahrungshabitate als nicht-essentiell eingestuft werden, sind Fledermäuse vom Vorhaben nicht betroffen.

3.1.3 Reptilien

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Deshalb kann eine Betroffenheit dieser Artengruppe durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.4 Amphibien

Im Westen des Untersuchungsgebiets befinden sich auf der Grenze zu den bestehenden Gebäuden ein Tümpel und zwei Versickerungsgruben (s. Karten II und III im Anhang). In den Versickerungsgruben konnte keine Amphibien nachgewiesen werden, was daran liegt, dass diese nur temporär Wasser führen. Der Tümpel ist durchgehend mit Wasser gefüllt und bietet als einziges Gewässer im Untersuchungsgebiet durchgehend Habitate für Amphibien.

Es wurde ein Individuum des Grünfrosch-/Wasserfroschkomplexes sowie 11 Bergmolche (2 adulte, 9 juvenile Tiere) nachgewiesen (Tab. 7).

Für die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Bergmolche sowie den Grünfrosch gibt es keine Ausweichhabitate im direkten Umfeld. Sollte der Tümpel, wider Erwarten, im Zug der Bebauung weichen müssen, ist es aus naturschutzfachlicher Sicht dringend zu empfehlen für die Tiere ein Ersatzhabitat anzulegen und die Tiere umzusiedeln (M1, Tab. 12).

Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden (Tab. 7).

Tab. 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibien

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

Kategorien: - = nicht gefährdet

Art	Status	RL D	RL BW	FFH- Anhang
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	reproduzierend	-	-
Grünfrosch- oder Wasser- froschkomplex	Rana spec.		-	-

3.1.5 Falter

Es konnten keine Futterpflanzen von streng geschützten Falterarten nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Artgruppe ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

3.1.6 Libellen

Die nachgewiesenen Libellenarten sind alle häufig und weitverbreitet (Tab. 8). Es konnten keine streng geschützten Libellenarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Deshalb kann eine Betroffenheit dieser prüfrelevanten Arten aus der Artengruppe durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Libellenarten

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg

- = nicht gefährdet

Art	Status	RL D	RL BW
Blutrote Heidilibelle	Sympetrum sanguineum reproduzierend	-	-
Große Pechlibelle	Ischnura elegans reproduzierend	-	-
Plattbauch	Libellula depressa reproduzierend	-	-

3.2. Wirkungsprognose

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 9 beschrieben.

Tab. 9: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Baustellennebenflächen: Temporäre Flächennutzungsprachnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel
Bautätigkeit	Verlust Habitat-/Quartierbäume im Baufeld Störung am Ruheplatz und während der Fortpflanzung Vergrämende Wirkung von Tieren aus dem Baubereich und dessen Umfeld	Vögel
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächennutzungsprachnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Vögel
Kulissenwirkung durch neue Gebäude	Vergrämende Wirkung auf Arten der Feldflur	Feldlerche
Vogelschlag	Erhöhte Mortalität z. B. an großen Glasfronten	Vögel
betriebsbedingt		
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Erhöhtes Verkehrsaufkommen kann zu einer Störung bei der Brut und Nahrungssuche von Vögeln führen	Vögel

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. Kap. 3.2) wird deutlich, dass von dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht Vögel betroffen sind. Bei den weiteren untersuchten Artengruppen liegt keine Betroffenheit

vor, bei den Amphibien wird aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Umsiedlung empfohlen (s. Kap. 4.3).

3.3.1 Ubiquitäre Vogelarten

Für ubiquitäre Vogelarten ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und sie hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand somit nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögel keine hohen Habitatansforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezuglich des Schädigungsvorbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG) kann daher im Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die im Plangebiet vorkommenden ubiquitären Brutvögel sind Bachstelze, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen.

Die Bachstelze brütet im Bereich der Fabrikhalle im Westen des Plangebiets, diese bleibt erhalten, somit ist das Bruthabitat der Bachstelze nicht betroffen.

Die übrigen ubiquitären Brutvögel brüten allesamt im Heckenbereich im Norden des Plangebiets. Dieser bleibt vollständig erhalten, somit besteht keine Betroffenheit der Arten.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch

- Berücksichtigung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, 2008) vermieden werden (Maßnahme V2, Tab. 10). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

3.3.2 Rote-Liste-Arten

Für vier der acht Rote-Liste/Vorwarnliste-Arten (Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Turmfalke) kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit, durch das Planvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Goldammer

Die Goldammer brütet mit einem Brutpaar in der Hecke (s. Karte I und II im Anhang) am nördlichen Rand des Plangebiets. Die Hecke ist im B-Plan zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren konnte ein Paar einmalig in der Obstbaumgruppe (s. Karte II im Anhang) im westlichen Teil des Geltungsbereichs festgestellt werden. Aufgrund der einmaligen Sichtung wir die Obstbaumgruppe nicht als essentieller Teil des Lebensraums der Goldammer angesehen.

Hausssperling

Der Haussperling brütet im angrenzenden Gewerbegebiet. Sträucher und Hecken im Plangebiet werden vom Haussperling teilweise als Ruhestätten genutzt, sowie die Acker- und Grünflächen zur Nahrungssuche. Diese Flächen sind jedoch keine essenzialen Habitatbestandteile. Es sind ausreichend Ausweichflächen in der Umgebung vorhanden. Die lokale Population wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Hecke am nördlichen Gebietsrand ist zudem zum Erhalt festgesetzt.

Klappergrasmücke

Die Klappergrasmücke wurde bei einer Begehung im Randbereich des Plangebiets Nahrung suchend nachgewiesen. Obwohl die Hecken und Sträucher im Randbereich einen potenziellen Brutlebensraum darstellen, kann, aufgrund der Beobachtungen, davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht als essentieller Teil des Nahrungshabitats dient.

Turmfalke

Der Turmfalke nutzt die Acker- und Grünflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche. Das Nahrungshabitbat des Turmfalken ist jedoch großräumig abzugrenzen und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für vier Rote-Liste/Vorwarnliste-Arten kann eine negative Wirkung, und somit die Betroffenheit der lokalen Population, durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden (Karte I im Anhang) und wird in Landesprüfbögen (Anhang) detailliert geprüft.

Bluthänfling

Der Bluthänfling brütet im angrenzenden Gewerbe- und Wohngebiet und nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche, sowie die Obstbaumgruppe (s. Karte I und im Anhang) im westlichen Teil als Sitzwarthe. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich dabei um essenzielle Bestandteile des Lebensraumes handelt. Ist dies der Fall kommt es zur Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, entsteht weiterer Prüf- und Maßnahmenbedarf (siehe A3, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang).

Feldlerche

Die Feldlerche brütet mit vier Brutpaaren im Plangebiet. Vier weitere Brutpaare befinden sich im 160 m Radius um das Plangebiet (s. Karte I im Anhang). Eines der Brutpaare befindet sich im 160 m Radius, aber jenseits der Straße, die ihrerseits eine Kulissenwirkung aufweist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das weiter entfernte Plangebiet keinen Einfluss auf dieses Brutpaar nimmt. Da die Feldlerche von Vertikalstrukturen, wie Bauwerken ca. 160 m Abstand hält (Oelke, 1968) führt das Planvorhaben voraussichtlich zu einem Verlust von sieben Brutrevieren und einer Verschiebung der Reviergrenzen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, entsteht weiterer Prüf- und Maßnahmenbedarf (A4, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang).

Feldsperling

Der Feldsperling brütet mit zwei Brutpaaren in einer Gruppe von alten Obstbäumen (s. Karte I im Anhang) im westlichen Teil des Plangebiets. Das Plangebiet nutzt er ebenfalls zur Nahrungs suche. Durch das Planvorhaben verlieren zwei Brutpaare des Feldsperlings den Großteil ihres Brut- und Nahrungshabitats ohne Ausweichmöglichkeit. Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich (A1 bis 3, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang)

Star

Der Star brütet mit einem Brutpaar in einer Baumhöhle eines Obstbaums (s. Karte I im Anhang) im westlichen Teil des Plangebiets. Als Nahrungs habitat nutzt der Star das Plangebiet, sowie die umliegenden Wiesen. Als Nahrungs habitat ist das Plangebiet nicht von essentieller Bedeutung. Bei Umsetzung des Planvorhabens verliert der Star jedoch sein Bruthabitat, hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (A1 und 2, Tab. 11 und Prüfbogen im Anhang).

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 10 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 10: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel: Feldlerche, Feldsperling, Star
	Die Baufeldräumung (Gehölzrodungen und Oberbodenabtrag) darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Sollte sich der Baubeginn nach dem Oberbodenantrag um einen größeren Zeitraum verzögern, sind die Flächen (innerhalb der Vogelbrutzzeit) frei von Vegetation zu halten, um das Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden.	Mit der Maßnahme wird verhindert, dass es zu einer Tötung von Einzeltindividuen (Nestlingen) kommt.
V2	Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden	Vögel
	Verspiegelte Glasfassaden, Verglasung über Eck und verglaste Skywalks bergen ein hohes Kollisionsrisiko und sind zu vermeiden. Auch Bepflanzungen direkt an Glasfassaden müssen vermieden werden. Alternativ kann vogelfreundliches Spezialglas oder Lamellen als Vorbau verwendet werden, um Kollisionen zu vermeiden.	

Verglaste, nachts beleuchtete Büroräume sollten nach außen, z.B. mit Vorhängen verdunkelt werden.

Die Maßnahme verhindert ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel an Gebäuden.

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 11 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein.

Tab. 11: CEF-Maßnahmen

A1	Ersatzquartiere Nistkästen	Vögel: Feldsperling, Star
Zu kompensierende Beeinträchtigung:		
Um den Verlust an Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter auszugleichen, müssen Ersatzquartiere bereitgestellt werden.		
Maßnahmentyp:		
CEF-Maßnahme, Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung (Maßnahme muss vor Baubeginn funktionstüchtig sein)		
Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen:		
Sofort nach Anbringung der Nistkästen		
Maßnahmenumfang:		
<ul style="list-style-type: none"> • Star: 3 Nistkästen mit 45 mm Einflugloch-Durchmesser • Feldsperling: 6 Halbhöhlen-/Nischenbrüterkästen 		
Sicherung durch: Festsetzung im B-Plan		
Verortung der Maßnahme:		
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichst im Umkreis von 500 m um den Geltungsbereich. • Ausrichtung der Nistkästen nach Ost bis Südost • in 2-3 m Höhe • Star: Anbringung an Gebäuden oder Bäumen möglich • Feldsperling: Anbringung an Bäumen <p>Die genaue Verortung kann mit einer Umweltbaubegleitung im Zuge der weiteren Planungsschritte auf kurzem Wege geschehen.</p>		
Pflege: Reinigung 1x jährlich zwischen Oktober-Februar		
Monitoring: Nistkastenkontrolle im Folgejahr. Bei Annahme durch 2 Feldsperling-Paare und ein Star-Paar ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach drei Jahren sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen.		
A2	Ersatz der wegfallenden Bäume durch Neupflanzungen	Vögel: Feldsperling, Star, Bluthänfling
Zu kompensierende Beeinträchtigung:		
Um den Verlust an Teilen des Gesamthabitsats (Bluthänfling) und Langfristig als Ersatz von Brutstätten (Star, Feldsperling) zu kompensieren ist die Pflanzung von Bäumen notwendig.		
Maßnahmentyp:		

CEF-Maßnahme, Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung (Maßnahme muss vor Baubeginn funktionstüchtig sein)

Eigentum: Gemeinde Emmingen-Liptingen

Maßnahmenumfang: min. 3 Hainbuchen (*Carpinus betulus*) oder Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) mit einem Stammumfang von min. 15 cm.

Sicherung durch: Festsetzung im B-Plan

Verortung der Maßnahme:

Planintern auf der nördlichen „Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (siehe Abb. 3)



Abb. 3: Bebauungsplan „An Gehren – Erweiterung“ mit Bereich für Baumpflanzungen für Bluthäfpling und Feldsperling und Star (rot markiert)

Entwicklungsziel:

Geignete Sitzwarten für den Bluthäfpling und Entstehung von Höhlen als Brutstätten für Feldsperling und Star. Hainbuchen und Wildkirschen neigen zur Höhlenbildung und können ohne Obstbaum-schnitt-Kenntnisse z. B. durch den Bauhof zurückgeschnitten werden.

Weitere Baumfreibrüter und Höhlenbrüter, sowie Fledermäuse profitieren von der Maßnahme.

Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen:

Als Sitzwarste sofort, für die Höhlenbildung 10-15 Jahre (Überbrückung durch Nisthilfen, siehe Maßnahme A1)

Durchführung der Maßnahmen:

Pflanzung:

- Pflanzung von min. 3 Hainbuchen (*Carpinus betulus*) oder Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) aus dem Vorkommensgebiet 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ (Bezug aus einer zertifizierten Baumschule für gesichert autochthone Herkunft) mit einem Stammumfang von min. 15 cm
- Pflanzung im zeitigen Frühjahr oder Herbst

Entwicklungsplege:

- Regelmäßiges wässern der Bäume in den ersten 3 Jahren während der Wachstumsperiode, wenn die Niederschläge zu gering sind, um ein gutes Anwachsen zu gewährleisten

Erhaltungspflege:

- Schnitt der Bäume im Herbst/Winter alle 2 Jahre
- Hainbuchen und Wildkirschen können ohne Kenntnis von Obstbaumschnitt zurückgeschnitten werden

Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen

A3	Ersatz von Flächen zur Nahrungssuche	Vögel: Bluthänfling, Feldsperling
Zu kompensierende Beeinträchtigung:		
Um den Verlust an essenziellem Nahrungshabitiat für den Bluthänfling und den Feldsperling zu kompensieren ist die Anlage einer Ausgleichsfläche notwendig.		
Maßnahmentyp:		
CEF-Maßnahme, Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung (Maßnahme muss vor Baubeginn funktionstüchtig sein)		
Eigentum: Gemeinde Emmingen-Liptingen		
Maßnahmenflächengröße: etwa 1.500 m ²		
Sicherung durch: Festsetzung im B-Plan		
Verortung der Maßnahme:		
Planintern auf den „Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (siehe rot markierte Bereiche in Abb. 4)		



Abb. 4: Bebauungsplan „An Gehren – Erweiterung“ mit Ausgleichsflächen für Bluthänfling und Feldsperling (rot)

Entwicklungsziel:

Entwicklung von artenreicher, wechselfeuchter Fettwiese mittlerer Standorte als Nahrungshabitat für Feldsperling und Bluthänfling.
Weitere Arten, wie Goldammer, Star, Tagfalter und Heuschrecken profitieren ebenfalls von der Maßnahme.

Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen:

Nach Etablierung der Vegetation bzw. der ersten Samenreife (ab Mai)

Durchführung der Maßnahmen:

Einrichten der Ausgleichsfläche:

- Ansaat mit gebietsheimischer (Ursprungsgebiet 13 Schwäbische Alb), arten- und samenreicher Saatgutmischung für Frischwiesen/Fettwiesen mit typischen Arten der Glatthaferwiesen
- Ansaat möglichst im Herbst
- Vorbereitung des Bodens durch Pflügen und Grubbern/Eggen

- Saatgut andrücken oder Anwalzen (nicht mit Erde bedecken, da viele Lichtkeimer im Saatgut) (siehe auch „Checkliste und Ablaufplan für die Ansaat mit Wiesendruschgut“¹)

Entwicklungs pflege:

- 2- bis 3-schürtige Mahd mit Abräumen
- Erster Mahdzeitpunkt zur Blütezeit bestandsbildender Gräser.
- Der zweite Mahdzeitpunkt erfolgt in einem Abstand von mind. 6 Wochen.
- Je nach Entwicklung der Fläche kann eine moderate Erhaltungsdüngung in mehrjährigen Abständen erfolgen.

Erhaltungspflege:

- 2- bis 3-schürtige Mahd mit Abräumen
- Nach Erreichen des Zielzustands sollen immer rotierend an unterschiedlichen Stellen 1-2 Aligrasstreifen (Breite ca. 6 m) pro Fläche stehen gelassen werden.

A4	Ersatzhabitale (Schwarzbrache, Entfernung von Vertikalstrukturen)	Vögel: Feldlerche
-----------	--	--------------------------

Zu kompensierende Beeinträchtigung:

Für den Habitatverlust von 7 Feldlerchenbrutpaaren müssen geeignete Bruthabitate hergestellt werden (siehe Umweltbericht (BHM, 2023) S. 50)

Maßnahmentyp:

CEF-Maßnahme, Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung (Maßnahme muss vor Baubeginn funktionstüchtig sein), muss in einem ö-r-Vertrag gesichert werden.

Eigentum: Gemeinde Emmingen-Liptingen

Maßnahmenflächengröße:

- (1) Schwarzbrache: 23.279 m²
- (2) Entfernen von Vertikalstrukturen: 47.505 m²

Insgesamt 70.784 m²

Sicherung durch: Festsetzung im B-Plan

Verortung der Maßnahme:

- (1) Schwarzbrache
 - Kläranlage: Flurstück 6002, Gemarkung Liptingen (siehe Abb. 5 und Abb. 6, hellgrüne Fläche)
 - (2) Entfernen von Vertikalstrukturen

Flurstück 5112/1, Gemarkung Liptingen (Bewirtschafter: Herr Specker) (siehe Abb. 5 und Abb. 6)

Gewann „Stöcke“: Flurstück 5112/1, Gemarkung Liptingen (s. Abb. 5 und Abb. 7)

Gewann „Berg“: Flurstück 3888/1 und 3889/1, Gemarkung Liptingen (s. Abb. 5 und Abb. 8)

¹ <https://www.wiesendruschsaat.de/service/bodenvorbereitung/>



Abb. 5: Übersicht Ausgleichsmaßnahmen Feldlerche

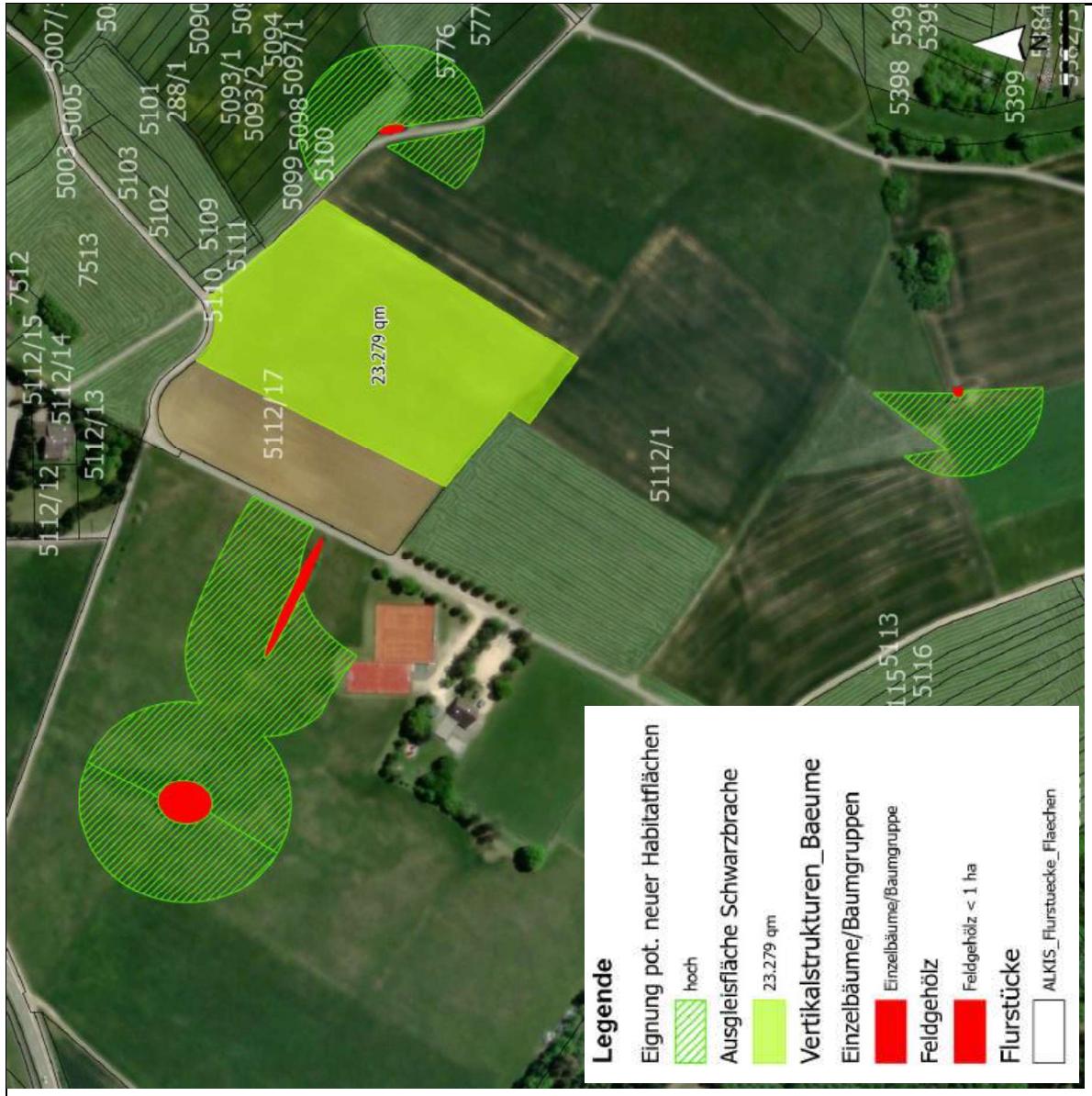


Abb. 6: Ausgleichsmaßnahmen Gewann „Stöcke“

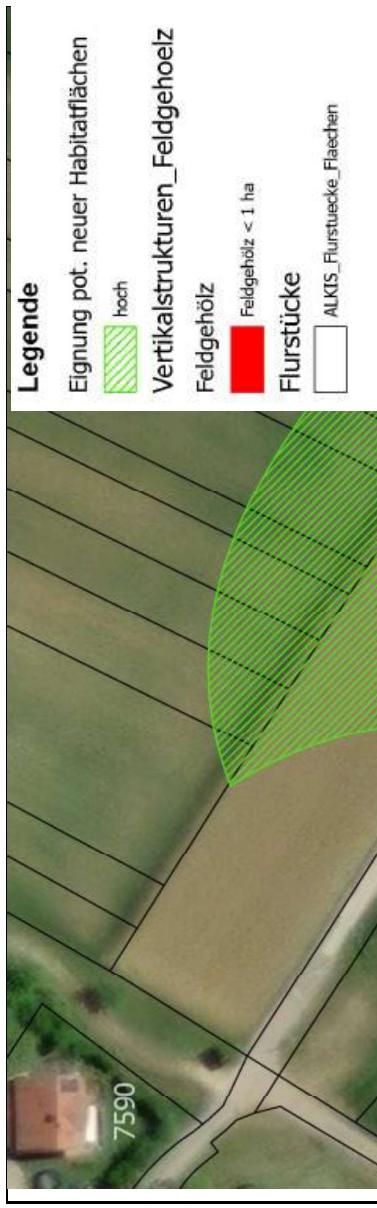


Abb. 7: Ausgleichsmaßnahme „Kläranlage“

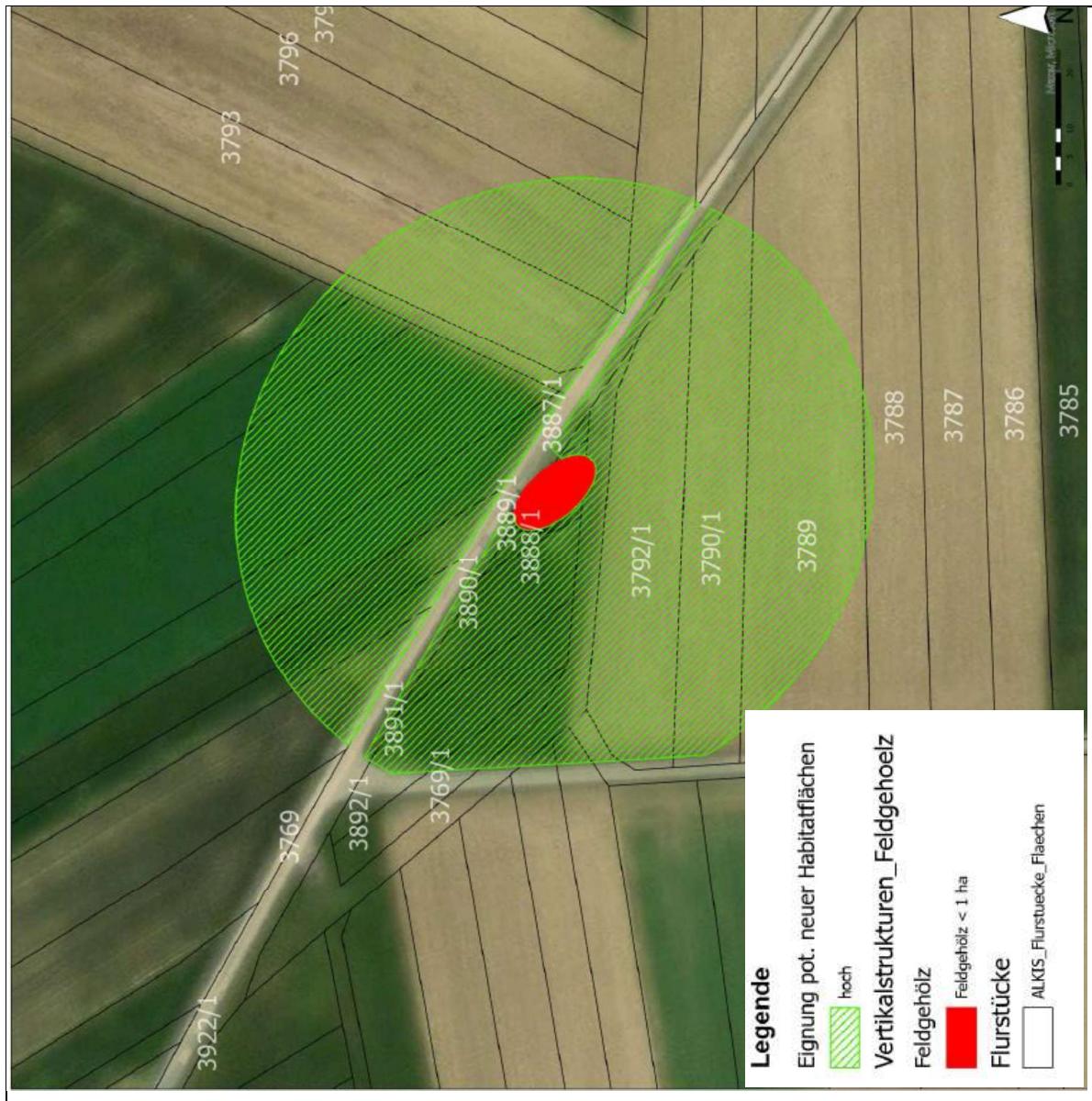


Abb. 8: Ausgleichsmaßnahme Gewann „Berg“

Bestandsbeschreibung: Ackeraulich und als Dauergrünland genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Entwicklungsziel:

- Entwicklung eines Bruthabitas mit Deckung für den Nistplatz und ausreichend Nahrungsangebot zur Aufzucht der Jungen. Dies soll durch (1) Selbstbegrünung einer Schwarzbrache erreicht werden, sowie durch das (2) Entfernen von Vertikalstrukturen geschehen.

- Für den Habitatverlust von **7 Feldlerchenbrutpaaren** durch die Umsetzung des B-Plans können auf Flurstück 5112/1 Ausgleichshabitat für **4,7 Brutpaare** bei einer angenommenen Reviergröße von 0,5 ha durch Anlage einer Schwarzbrache geschaffen werden.

- Weitere **4,8 Feldlerchen-Bruthabitate** können durch das auf Stock setzen von Hecken bzw. entfernen von Nadelgehölzen geschaffen werden, da dadurch Kulissenwirkung entfällt und somit neue Feldlerchenhabitale entstehen (LANUV, 2023). Hierfür werden Hecken mit hoher Eignung (z.B. Weidengebüsche) alle 10 Jahre auf Stock gesetzt und Nadelgehölze entfernt (rot markiert in Abb. 5-8). Durch die Maßnahme entstehen 47.505 qm neues Bruthabitat für Feldlerchen (grünscharffierte Flächen in Abb. 5-8), dies entspricht bei 1 ha Habitat pro Brutpaar **4,8 Feldlerchen-Brutpaaren**. Bei der Entfernung von Kulissenwirkung

wird 1 ha Habitatfläche pro Brutpaar angenommen, da keine Habitatverbesserung des Grünlands/Ackers, sondern durch Entfernung der Vertikalstrukturen vorgenommen wird.

Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen:

- (1) Schwarzbrache: Nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode
- (2) Entfernung der Weidengebüüsche und Nadelgehölze: Sofort nach Entfernung der Gehölze bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode

Durchführung der Maßnahmen:

(1) Schwarzbrache

Einrichten der Ausgleichsfläche:

- Nach Aberten der Feldfrucht muss die Fläche mit einer Egge, Grubber oder Fräse bearbeitet werden, um die Lichtkeimer an die Oberfläche zu bringen.

Erhaltungspflege:

- Ab Mitte August bis Ende Februar Bewuchs mit Egge, Grubber oder Fräse entfernen.

Hinweis: Falls sich die Begrünung nicht ausreichend durch Selbstbegrünung entwickelt muss ggf. mit der Ansaat von gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet 13 Schwäbische Alb, Mischung Wesendrusch mit einer standortgerechten, blüten- und samenreichen Saatgutmischung für mittlere Standorte) nachgesteuert werden.

(2) Entfernung der Weidengebüüsche und Nadelgehölze

Einrichten der Ausgleichsfläche:

- Durchführung der Maßnahme außerhalb der Vogelbrutzzeit von Oktober bis Ende Februar.
- Fällung der Nadelgehölze an der Kläranlage (s. Abb. 5: Nr. 1 und Abb. 9), Gewann „Stöcke“ (s. Abb. 5: Nr. 2 und Abb. 10) und Gewann „Berg“ (s. Abb. 5: Nr. 6 und Abb. 13)
- Entfernung der Weidengebüüsche im Gewann „Stöcke“ (s. Abb. 5: Nr. 3-5 und Abb. 11 und 12)

Erhaltungspflege:

- Fichten sind nicht stockausschlagfähig, daher ist hier keine weitere Pflege notwendig.
- Die Weidengebüüsche müssen alle 10 Jahre vollständig auf den Stock gesetzt werden, um die Weiden niedrig und die Kulissenwirkung dauerhaft gering zu halten.

Monitoring: Felderchenkartierung auf den Ersatzhabitaten im 1., 3. Und 5. Jahr nach Einrichtung bzw. Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Im 1. Jahr soll die Umsetzung der Maßnahmen überprüft werden, im 3. und 5. Jahr soll die Erhöhung der Revierdichte überprüft werden. Bei Annahme durch 7 Felderchen-Paare ist kein weiteres Monitoring erforderlich. Bei Nicht-Annahme nach der 3. Kartierung sind nachsteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Es ist ein vorheriges Monitoring notwendig, um den Ausgangsbestand zu erfassen, falls dieser auf der jeweiligen Fläche noch nicht bekannt ist.



Abb. 9: Fichten an der Kläranlage

Abb. 10: Fichten im Gewann „Stöcke“



Abb. 11: Weide im Gewann „Stöcke“

Abb. 12: größeres Feldgehölz und Weidenbüschel im Gewann „Stöcke“

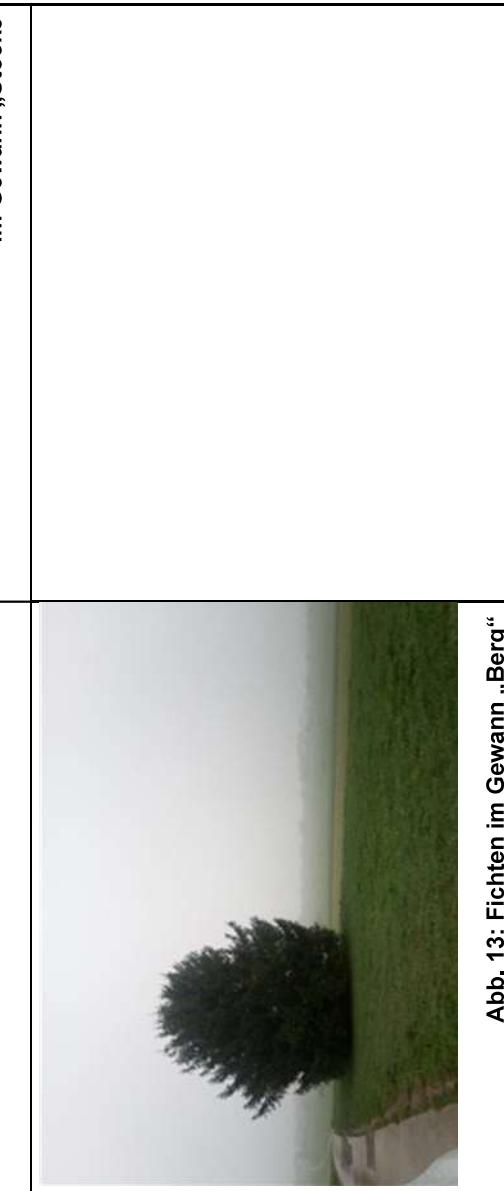


Abb. 13: Fichten im Gewann „Berg“

4.3. Weitere empfohlene naturschutzfachliche Maßnahmen

Die in Tab. 12 genannten Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich werden aber zur Sicherung und Förderung des Habitatpotenzials für die genannten Arten(-gruppen) empfohlen.

Tab. 12: Empfohlene Maßnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht

M1	Ersatzhabitat	Amphibien, insb. Bergmolch
	<p>Im Tümpel im Westen des Untersuchungsgebiets (s. Karten II und III im Anhang) konnten sich reproduzierende Bergmolche nachgewiesen werden. Sofern der Tümpel im Zuge der Bebauung weichen muss, gibt es keine Ausweichhabitate für die nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Bergmolche. In diesem Fall wird empfohlen die Tiere umzusiedeln oder den Tümpel im Winter zuzuschütten, wenn die Molche sich in den Winterverstecken befinden und in der Nähe ein Ersatzhabitat zu erstellen.</p> <p>Die Umsiedlung sollte durch die Umweltbaubegleitung durchgeführt werden. Kein Monitoring erforderlich.</p>	

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2019). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Gehren Erweiterung"*.
- LANUV. (2021). *Landesamt für Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LANUV)*:..
- Oelke, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? *Journal für Ornithologie*, 25-29.
- Schmid, H. W. (2008). *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. Sempach: Schweizerische Vogelwarte.
- Südbbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Formblatt Bluthänfling

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelar- ten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)²

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechti-
chen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraußersetzung.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die
Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten
sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)
bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde
bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind
jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung ins-
gesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen
Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Auffüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im kon-
kreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich
ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art³

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁴

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Roten Liste Status in Deutschland	Roten Liste Status in Baden-Württemberg
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 (gefährdet)	2 (stark gefährdet)

² LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

³ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.
⁴ Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbereondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitaten und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften (z.B. Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünland, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen) mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen. Ebenfalls besiedelt werden Brachen, Kahlschläge. Als wenig störungsempfindliche Art besiedelt er auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe in Dörfern und Strandbereichen. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitare (aus Südbbeck et. al., 2005).

Der Kurzstrecken- und Teilzieher kommt ab Ende Februar im Brutgebiet an, meist aber Mitte März bis Ende April. Der Hauptdurchzug ist Mitte März bis Ende April zu beobachten. Die Nester werden ab Anfang April, meist aber ab Anfang Mai bis Anfang August (Hauptlegezeit ist Mitte/Ende Mai) in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen angelegt. Seltener sind auch Bodennester in Gras- bzw. Krautbeständen sowie in Schilfgräsern zu finden. Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, brütet jedoch häufig auch in lockeren Kolonien. Während der Brutzeit kommt es meist zu zwei Jahresbrüten, Nachgelege sind möglich. Der Abzug von den Brutplätzen findet ab Ende Juni statt (aus Südbbeck et. al., 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Das Plangebiet stellt einen essentiellen Teil des Nahrungshabitats des Bluthänflings dar. Sein Brutrevier liegt vermutlich im westlich angrenzenden Industrie- und Wohngebiet. Wegen starker Bestandsrückgänge in den letzten Jahren ist das Vorkommen von lokaler Bedeutung. Die Region ist noch sehr von Offenland und ländlicher Umgebung geprägt, daher findet die lokale Population hier noch ausreichend Nist- und Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- Welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z. B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotssrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Bluthänfling kommt mit mindestens einem Brutpaar im Plangebiet (Nahrungshabitat) und dem angrenzenden Bereich (Bruthabitat) vor. In Baden-Württemberg ist die Art stark gefährdet und hat in den letzten Jahren dramatische Bestandrückgänge erlebt. Deshalb ist, trotz guter kleinräumiger Habitatsbedingungen, von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitaten sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Bluthänfling nutzt die Obstbaumgruppe im westlichen Teil des Plangebiets als Nahrungsrevier (s. unten).

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitale so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitale sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Plangebiet ist ein essentieller Teil des Nahrungshabitats des Bluthänflings, welches bei Planumsetzung wegfällt.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Sofern die Obstbaumgruppe bei Umsetzung des Planvorhabens entfernt wird nicht über das Maß in 4.1 a) hinaus.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG?

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz. 117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es geht ein essentieller Teil des Nahrungshabitats für den Bluthänfling verloren, ausreichend geeignete Flächen sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch die Schaffung von Nahrungsangebot in Form von naturnah gestalteten Grünflächen, z. B. mit Gänsefuß, Beifuß, Löwenzahn, Mädesüß und Disteln (säumeien- und insektenreich), kann die Funktion als Nahrungshabitat erhalten werden. Durch die Neupflanzung von Obstbäumen in räumlicher Kombination mit dem Nahrungs- habitat kann die Funktion der Ruhestätte und des Nahrungshabitats erhalten und somit der Brutplatz gesichert werden.

Siehe Maßnahme A2: Neupflanzung von Obstbäumen und A3: Ersatz von Flächen zur Nahrungssuche, Tab. 11.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Art ist vor allem während der Brutzeit gefährdet, da der Brutplatz außerhalb des Plangebietes liegt ist eine Tötung nicht zu erwarten.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
 - der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
 - der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Durch das Bauen mit Glas, insbesondere spiegelnden Glasfronten, Fenstern über Eck oder verglaster Skywalks ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, da das Glas vom Vogel nicht wahrgenommen wird oder sich der Lebensraum darin spiegelt und es dadurch häufig zu Kollisionen kommt.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Durch die Vermeidung spiegelnder Glasfronten, Fenstern über Eck, verglaster Skywalks und Bepflanzung vor Glasfronten bzw. der Verwendung von Vogelfreundlichem Spezialglas oder der Konstruktion von Lamellen vor den Fenstern kann das Tötungsrisiko stark minimiert werden (Maßnahme V2, Tab.10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barrieren- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das in 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirkksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Venweis auf die detaillierten Planunterlagen:

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Bluthänfling nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt . Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang II: Formblatt Feldlerche

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelar- ten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevorauflösungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Auffüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kapitel 1

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Roten Liste Status in Deutschland	Roten Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 (gefährdet)	3 (gefährdet)

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitare und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
 - Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
 - Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.
- Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweibruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (LANUV, 2019). Die Feldlerche meidet für Gewöhnlich Vertikalstrukturen. Zu Einzelbäumen hält sie einen Abstand von > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehößen (1-3 ha Größe) > 120 m und zu Wald- und Siedlungsgebieten hält sie einen Abstand von > 160 m (Oelke, 1968).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Die avifaunistischen Untersuchungen im Geltungsbereich und dem umgebenden Wirkraum (160 m) ergaben eine lokal dichte Feldlerchenpopulation. Das Untersuchungsgebiet wird als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt. Der Geltungsbereich umfasst 4 Brutpaare, der umgebende Wirkraum 3 weitere Brutpaare. Das Vorkommen ist nur von lokaler Bedeutung, da die Feldlerche im Landkreis Tuttlingen noch sehr verbreitet ist.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z. B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Die Felderche ist gefährdet. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitaten sowie der Nahrungshabitate⁹. Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Dauerhafte Zerstörung von 4 Fortpflanzungsstätten samt essentieller Teillebensräume.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitante so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitante sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Verlust von Nahrungsfläche auf der Vorhabenfläche durch Überbauung.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
Beschreibung der Auswirkungen.

Verlust drei weiterer Brutreviere außerhalb des Geltungsbereiches wg. Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen in einem Umkreis von rund 160 m.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz. 117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brut-paare besetzt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszzeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen.

Siehe Maßnahme A3: Ersatzhabitale (Buntbrache, Lerchenfenster), Tab. 11.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Gelege, Nestlinge und Jungvögel können bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

*Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.
Die Baufeldräumung während der Brutzeit stellt eine deutlich erhöhte Mortalität dar.*

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 10).

Venweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barrieren- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Venweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Felderche nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEFF-

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

¹⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III: Formblatt Feldsperling

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelar- ten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevorauflösungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Auffüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldsperling	Passer montanus	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

¹¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹³ Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbereondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitaten und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
 - Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
 - Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.
- Ursprünglich Bewohner lichter Wälder (insbesondere Auwälder) und Waldräder.** Heutzutage Bewohner halboffener menschlich geprägter Lebensräume mit Gehölzen und Saumstrukturen, Parks, Gärten und Friedhöfe, sowie strukturreiche Dörfer mit Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehößen. Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter der einzeln oder in lockeren Kolonien brütet. Wichtig sind ganzjährig Verfügbare Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten). Nahrungssuche an Obstbäume und Eichen, sowie auf Grün- und Ackerflächen. Feldsperlinge sind Standvögel, die Auflösung der Wintertrupps und die Revierbeseitigung erfolgen ab Mitte März; Eiablage ab Anfang April bis Anfang August, es sind bis zu drei Jahrebruten möglich.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Feldsperling brütet mit zwei Brutpaaren in einer Obstbaumgruppe im westlichen Teil des Plangebiets (s. Karte I und II im Anhang). Außerdem nutzt die Art die Obstbäume und die umliegenden Ackerflächen zur Nahrungssuche.

Wegen starker Bestandsrückgänge in den letzten Jahren ist das Vorkommen von lokaler Bedeutung. Die Region ist noch sehr von Offenland und ländlicher Umgebung geprägt, daher findet die lokale Population hier noch ausreichend Nist- und Nahrungshabitate.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- Welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotstreuerter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbörde festzustellen wäre).
-

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Feldsperling brütet mit zwei Brutpaaren in einer Obstbaumgruppe im westlichen Teil des Plangebiets. Außerdem nutzt die Art die Obstbäume und die umliegenden Ackerflächen zur Nahrungssuche. Momentan findet die Art im Plangebiet noch geeignete Brutplätze und Nahrungshabitate vor. Durch den Verlust geeigneter Lebensräume, wie extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen und Feldgehölzen sowie Verlust von Stoppelbrachen und Biozideinsatz geht die Art immer weiter zurück. Deshalb ist, trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen, von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitatem sowie der Nahrungshabitate¹⁴.

Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Werden die Obstbäume für die Planumsetzung entfernt entfallen die Brutplätze von zwei Brutpaaren im Plangebiet.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz". Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitatem sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei Planumsetzung entfallen die Obstbäume und umliegenden Ackerflächen, die vom Feldsperling zur Nahrungssuche genutzt werden.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen

Nicht über das Maß in 4.1 a) hinaus.

¹⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

—

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: —

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz. 117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein
Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Durch die Planumsetzung geht die Brutstätte verloren oder wird erheblich beeinträchtigt, außerdem gehen essentielle Nahrungshabitate verloren. Umliegende geeignete Habitate sind in der Regel schon durch andere Paare besetzt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein
Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Durch den Ersatz der Nistplätze (Maßnahme A1, Tab. 11), die Neupflanzung von Obstbäumen (Maßnahme A2, Tab. 11) sowie den Ersatz von Flächen zur Nah rungssuche (Maßnahme A3, Tab. 11) kann der Erhalt der ökologischen Funktion gewährleistet werden.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

—

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en:

—

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Baufeldräumung während der Vogelbrutzeit ist von einer Zerstörung des Geleges bzw. von der Tötung von Nestlingen auszugehen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Bei Baufeldräumung während der Brutzeit liegt ist Mortalität deutlich erhöht.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter Punkt 4.1 beschriebene Maß hinausgehend.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsfestenformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Feldsperrling nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang IV: Formblatt Star

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelar- ten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹⁵

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechti-
chen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzung.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die
Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten
sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)
bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde
bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind
jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung ins-
gesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen
Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Auffüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im kon-
kreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich
ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:
[Siehe Kapitel 1](#)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹⁶

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹⁷

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Roten Liste Status in Deutschland	Roten Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 (gefährdet)	-

¹⁵ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹⁶ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹⁷ Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitatem und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Allen-, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tiehhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachraumbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 2 bis 4 meistens 3-Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Die Paarbildung findet am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit statt (Südbeck et al., 2005).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Der Star brütet mit einem Brutpaar in einer Baumhöhle eines Obstbaums im westlichen Teil des Plangebiets (s. Karte I im Anhang). Als Nahrungshabitat nutzt der Star das Plangebiet, sowie die umliegenden Wiesen.

Der Star ist weit verbreitet und an vielen Orten ein häufiger Brutvogel. Aufgrund der teils dramatischen Bestandrückgänge wurde der Star in Deutschland auf die Rote Liste gesetzt.

Die Bedeutung des Bestandes im Geltungsbereich wird aufgrund seines in Baden-Württemberg regelmäßigen Vorkommens als lokal eingestuft.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- Welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevant Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

–

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Der Star kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Im Umfeld zum Vorhaben befinden sich geeignete Bruthöhlen und Nahrungshabitale, deshalb ist der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet als günstig einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitatem sowie der Nahrungshabitate¹⁸. Siehe Karte I im Anhang.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wird der Höhlenbaum für die Planumsetzung entfernt, entfällt der Brutplatz für ein Brutpaar im Plangebiet.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitatem so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz". Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitatem sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass aktuell genutzte Nahrungsfächen durch die Planung verloren gehen. Da der Star gegenüber Nahrungsquellen jedoch sehr anpassungsfähig ist und weite Streichen zur Nahrungssuche zurücklegt, ist nicht zu erwarten, dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten durch den Verlust der Nahrungsfächen eingeschränkt wird.

¹⁸ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegrißen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bei Umsetzung der Planung ist ggf. der Erhalt des Höhlenbaums möglich.
Da Stare wenig störungsempfindlich sind, kann davon ausgegangen werden, dass dieser, trotz erheblicher Veränderung der Umgebung weiterhin als Brutplatz genutzt werden würde.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG?**

(vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz. 117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Gehren Erweiterung“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vor gezoogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen auf Baumhöhlen in der Umgebung ist i. d. R. nicht möglich, da hochwertige Fortpflanzungsstätten bereits besetzt sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Durch den Ersatz des Nistplatzes (Maßnahme A1, Tab. 11), sowie der Umpfanzung des Höhlenbaums und der Neupflanzung von Obstbäumen (Maßnahme A2, Tab. 11) kann der Erhalt der ökologischen Funktion gewährleistet werden.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**
- Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**
-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)****a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung des Höhlenbaums während der Vogelbrutzeit ist von einer Zerstörung des Geleges bzw. von der Tötung von Nestlingen auszugehen.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine Baufeldräumung zur Brutzeit erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko deutlich.

Durch das Bauen mit Glas, insbesondere spiegelnden Glasfronten, Fenstern über Eck oder verglaster Skywalks ist ein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, da das Glas vom Vogel nicht wahrgenommen wird oder sich der Lebensraum darin spiegelt und es dadurch häufig zu Kollisionen kommt.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eine Erfüllung des Tötungsverbots ist durch geeignete zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar (Maßnahme V1, Tab. 10).

Durch die Vermeidung spiegelnder Glasfronten, Fenstern über Eck, verglaster Skywalks und Bepflanzung vor Glasfronten bzw. der Verwendung von Vogelfreundlichem Spezialglas oder der Konstruktion von Lamellen vor den Fenstern kann das Tötungsrisiko stark minimiert werden (Maßnahme V2, Tab.10).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barrieren- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population

sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das unter 4.1 beschriebene Maß hinaus.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Venweis auf die detaillierten Planunterlagen:

—

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

ja

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Star nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



saP "Gewerbegebiet Gehren"

Geltungsbereich

160 m-Buffer um Geltungsbereich

Papierreviere Avifauna

Feldlerche

Bluthänfling

Feldsperling

Goldammer

Star

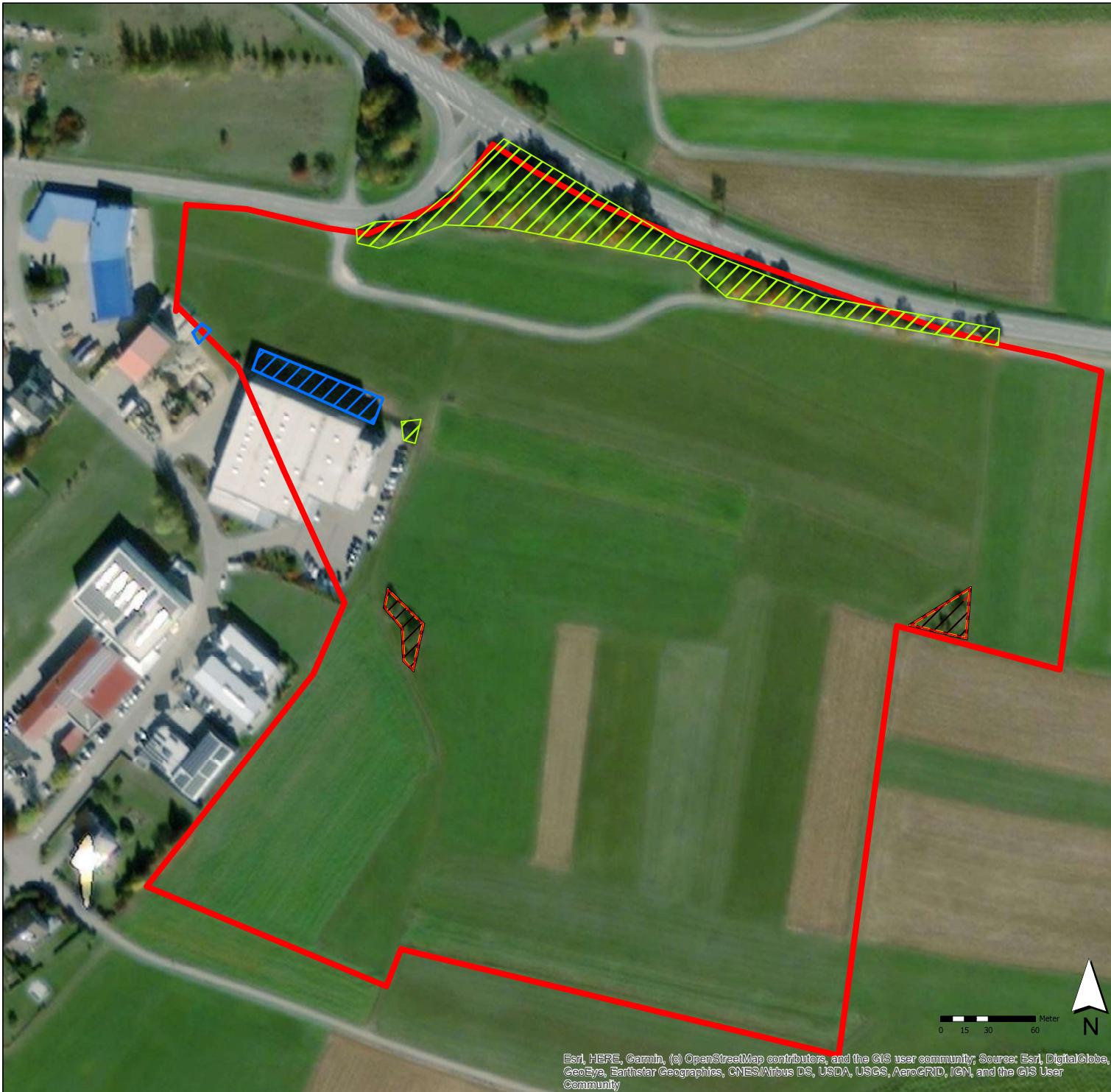
Habitatstrukturen Haussperling

Koloniestandort Haussperling

Ruhestätte Haussperling

Auftraggeber	Gemeinde Emmingen-Liptingen		
--------------	-----------------------------	--	--

Projekt	1974-1 saP Gewerbegebiet Gehren, Liptingen		
Inhalt	Ergebniskarte Avifauna		
Datum	17.01.2022	Nummer	Nr. 1
Bearbeiter	ES	Maßstab	1:4.000
bhm BAIERISCHE HÄNDELER MÜHLENHAUS		BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de	
saP_Gehren_Avifauna			



saP
**"Gewerbegebiet
Gehren"**
Habitatelemente

 Geltungsbereich

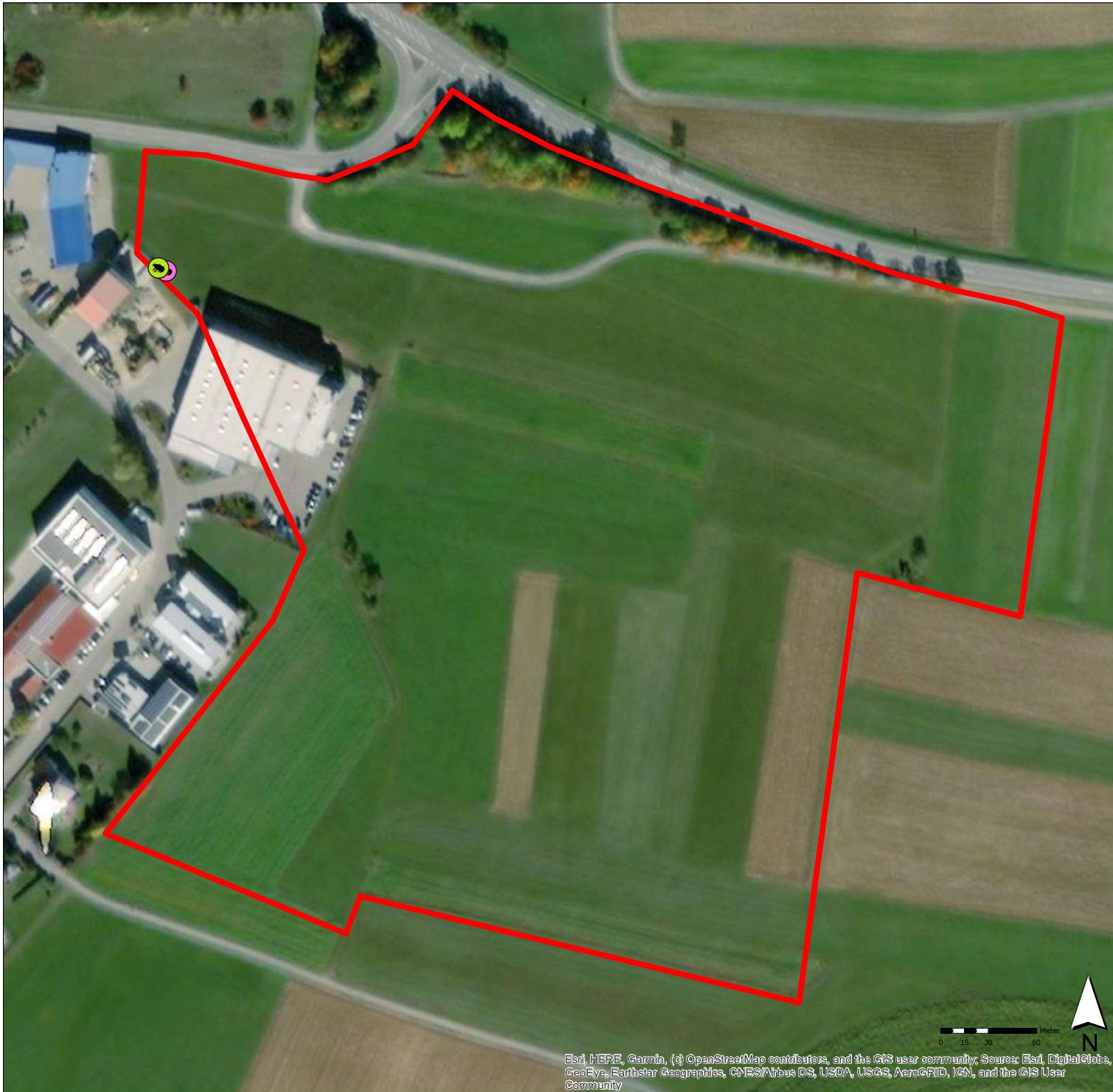
Habitatelemente

Hecke/Sträucher

Obstbäume

Tümpel/Graben

Auftraggeber	Gemeinde Emmingen-Liptingen		
Projekt	1974-1 saP Gewerbegebiet Gehren, Liptingen		
Planinhalt	Habitatelemente im Geltungsbereich		
Datum	10.11.2021	Nummer	Nr. 1
Bearbeiter	ES	Maßstab	1:2.500
bhm BRECH HENKE MÜHNGHAUS	BHM Planungsgesellschaft mbH Bruchsal • Freiburg • Nürtingen	info@bhmp.de	
saP_Gehren_Habitatelemente			



Gehren Gewerbegebiet Erweiterung



UG

Amphibien

Art



Bergmolch (min. 13 Ind.)



Grünfrosch- oder Wasserfroschkomplex (min. 1 Ind.)

Auftraggeber Gemeinde Emmingen-Liptingen

Projekt Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Inhalt Amphibien (bes. geschützt)

Datum 17.01.2022
Bearbeiter MJ Maßstab 1:2.500



BHM Planungsgesellschaft mbH
Bruchsal • Freiburg • Nürtingen info@bhmp.de

saP_Gehren_Amphibien